OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-553123/12/BZ/DaE – 553125/2
LVwG-553139/2/BZ/DaE

Datum:

Linz, 22. April 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerden von 1. Mag. A__, 2. Dr. B__, 3. der C__, jeweils vertreten durch D__, sowie von 4. E__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems vom 24. Oktober 2024, GZ: BHKIWA-2022-576133/53-PRE, betreffend die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung an die F__ für die Oberflächenwasserableitung bei der geplanten Wohnanlage „G__" sowie für die Errichtung der Wohnanlage „G__" im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich eines namenlosen Zubringers des H__ nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass die Bauvollendungsfristen (Spruchpunkt I. F. sowie II. A.) bis zum 31. Juni 2029 verlängert werden.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems (in der Folge: belangte Behörde) vom 24.10.2024, GZ: BHKIWA-2022-576133/53-PRE, wurde der F__ (in der Folge: mitbeteiligte Partei) in Spruchpunkt I. die wasserrechtliche Bewilligung für die retendierte Ableitung der anfallenden Oberflächenwässer bei der geplanten Wohnanlage „G__" auf dem Grundstück Nr. aaa, KG I__, über ein Retentionsbecken in den H__ sowie in Spruchpunkt II. die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung der Wohnanlage „G__" auf dem Grundstück Nr. aaa, KG I__, im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich eines namenlosen Zubringers des H__ erteilt. Außerdem stellte die belangte Behörde in Spruchpunkt III. fest, dass mit Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes im erforderlichen Ausmaß der Wartung und Erhaltung der wasserrechtlich bewilligten Wasserbenutzungsanlagen (Leitungen samt Nebenanlagen) zugunsten des Inhabers dieser Bewilligung und zu Lasten der bei bewilligungsgemäßer Ausführung berührten Grundstücke im Sinne der Bestimmungen des § 63 lit. b Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) als eingeräumt anzusehen ist.

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde der rechtsfreundlich vertretenen Mag. A__ (in der Folge: 1.-Beschwerdeführerin; kurz: 1.-Bf), Dr. B__ (in der Folge: 2.-Beschwerdeführer; kurz: 2.-Bf) und der C__ (in der Folge: 3.-Beschwerdeführerin; kurz: 3.-Bf) vom 28.11.2024, in der beantragt wird, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung in der Sache selbst zu entscheiden und den Bescheid dahingehend abzuändern, dass die wasserrechtliche Bewilligung versagt wird, in eventu in der Sache selbst zu entscheiden und den Bescheid dahingehend abzuändern, dass geeignete Auflagen im Sinne des Beschwerdevorbringens vorgeschrieben werden, um Beeinträchtigungen des Grundstücks Nr. bbb (1. und 2.-Bf) durch Nachböschungserscheinungen entlang der östlichen Grenzen des Grundstücks Nr. aaa, durch das südliche Quergefälle der Zufahrtsstraße, durch die zu geringen Querschnitte der J-Straße unterhalb der geplanten nordöstlichen Zufahrtsstraße sowie im südlichen Bereich der beiden Liegenschaften Nr. bbb und aaa hintanzuhalten sowie um Beeinträchtigungen des Grundstücks Nr. ccc (3.-Bf) durch eine Aufspiegelung im Ausmaß von + 15 cm zu verhindern, in eventu den Bescheid aufzuheben und die Rechtssache zur Verfahrensergänzung und Erlassung eines neuen Bescheids an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

Darüber hinaus erhob E__ (in der Folge: 4.-Beschwerdeführerin; kurz: 4.-Bf) mit Schreiben vom 06.12.2024, eingelangt bei der belangten Behörde am 09.12.2024, rechtzeitig Beschwerde. Darin wird beantragt, den Bescheid dahingehend

abzuändern, dass geeignete Auflagen vorgeschrieben werden, um Beeinträchtigungen ihres Grundstückes Nr. 270 durch drohende abfließende Wässer hintanzuhalten.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 10.12.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Bezug habenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17.03.2025. Daran nahmen die 1., 2. und 4.-Bf persönlich, die rechtsfreundliche Vertretung der 1. bis 3.-Bf und Vertreter der mitbeteiligten Partei samt rechtsfreundlicher Vertretung teil. Im Zuge dieser Verhandlung führten die Parteien ihre Standpunkte aus und wurden die gutachterlichen Stellungnahmen der beigezogenen Amtssachverständigen (ASV) für Hydrogeologie sowie für Wasserbautechnik und die an diese gestellten Fragen umfassend erörtert.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung – in Ergänzung zum unter I. dargestellten Verfahrenslauf – von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Die mitbeteiligte Partei ist Eigentümerin des Grundstückes Nr. aaa, EZ ddd I__.

Das Grundstück Nr. aaa, EZ ddd I__, grenzt ostseitig an das Grundstück Nr. bbb, EZ ddd I__ (1. und 2.-Bf) sowie nordseitig an das Grundstück Nr. ccc, EZ ddd I__ (3.-Bf). Die 4.-Bf ist Eigentümerin des Grundstückes Nr. 270, EZ ddd I__, welches ca. 100 m westlich des Grundstücks der mitbeteiligten Partei Nr. aaa, EZ ddd I__, unterhalb der Retentionsanlage liegt.

Die mitbeteiligte Partei beantragte unter Vorlage von Projektunterlagen die wasserrechtliche Bewilligung für die retendierte Ableitung der anfallenden Oberflächenwässer bei der geplanten Wohnanlage „G__" auf dem Grundstück Nr. aaa, KG I__, über ein Retentionsbecken in den H__ sowie die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung der Wohnanlage „G__" auf dem Grundstück Nr. aaa, KG I__, im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich eines namenlosen Zubringers zum H__.

Teile der geplanten Wohnanlage „G__" liegen innerhalb des 30-jährlichen Hochwasserabflussbereiches eines namenlosen rechtsufrigen Zubringers zum H__, insbesondere entlang der Gemeindestraße sowie im Bereich der oberen nördlichen Zufahrt zur geplanten Wohnanlage.

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde die unter I.1. angeführten wasserrechtlichen Bewilligungen erteilt.

Die Retention der Niederschlagswässer soll durch ein Retentionsbecken mit einem Speichervolumen von 110 m³ erfolgen. In der Folge soll die Ableitung der retendierten Niederschlagswässer über einen Grundkanal DN200 direkt in den H__ erfolgen. Es soll eine gedrosselte Wassermenge von 10,5 l/s zur Ableitung gelangen. Die Einleitungsmenge orientiert sich am potentiell natürlichen Grünland-abfluss der betreffenden Einzugsgebiete bezogen auf das 1-jährliche 15-minütige Starkregenereignis.

Die gegenständlichen Maßnahmen entsprechen dem Stand der Technik. Durch die geplanten Maßnahmen kommt es aus wasserbautechnischer und geohydrologischer Sicht – auch im Fall eines 30-jährigen Hochwasserereignisses – zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Grundstücke der 1. bis 4.-Bf.

II.2. Der festgestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich vollständig und schlüssig aus dem Inhalt des vorgelegten Verwaltungsaktes der belangten Behörde sowie den Ergebnissen der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich abgehaltenen öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17.03.2025.
Die Feststellung, dass es zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Grundstücke der Bf kommt, stützt sich auf die schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen der K__. Die Berechnungen entsprechen dem Stand der Technik.

Die Behauptungen der 1. bis 4.-Bf sind nicht geeignet, die Gutachten der ASV in Zweifel zu ziehen. Diesen Gutachten wurde im Übrigen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

Das geplante Vorhaben wurde im Zuge der Verhandlung am 17.03.2025 gemeinsam mit den Verfahrensparteien umfassend und nachvollziehbar erörtert sowie hinsichtlich der Auswirkungen auf die 1. bis 4.-Bf und den diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen der fachlichen Beurteilung der ASV für Hydrogeologie sowie Wasserbautechnik unterzogen. Den 1. bis 4.-Bf wurde auch Gelegenheit gegeben, Fragen an die ASV zu stellen.

Zusammengefasst ist beweiswürdigend festzuhalten, dass für das erkennende Gericht kein Anlass besteht, an sämtlichen nachvollziehbar begründeten fachlichen Ausführungen zu zweifeln. Diese sind schlüssig und widersprechen einander zudem

nicht. Es wurde seitens der beigezogenen Amtssachverständigen auf sämtliche Einwendungen der 1. bis 4.-Bf eingegangen und wurden diese auch fachlich entkräftet.

Die einzelnen entscheidungswesentlichen Sachverhaltselemente erscheinen dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ausreichend, um die ggst. Sache iSd. getroffenen Entscheidung rechtlich beurteilen zu können. Die bei den Bf letztlich verbliebenen Bedenken sind im Wesentlichen rechtlicher Natur und daher im Zuge der nachfolgenden rechtlichen Beurteilung zu klären.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959) lauten:

„Besondere Wasserbenutzung an
öffentlichen Gewässern und privaten Tagwässern

§ 9 (1) Einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde bedarf jede über den Gemeingebrauch (§ 8) hinausgehende Benutzung der öffentlichen Gewässer sowie die Errichtung oder Änderung der zur Benutzung der Gewässer dienenden Anlagen. Auf Antrag hat die Behörde festzustellen ob eine bestimmte Benutzung eines öffentlichen Gewässers über den Gemeingebrauch hinausgeht.
[…]

Grundsätze für die Bewilligung hinsichtlich
öffentlicher Interessen und fremder Rechte

§ 12 (1) Das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung ist derart zu bestimmen, dass das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden.
(2) Als bestehende Rechte im Sinne des Abs. 1 sind rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches (§ 8), Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 und das Grundeigentum anzusehen.
(3) Inwiefern jedoch bestehende Rechte – abgesehen von den Bestimmungen des Abs. 4 des § 19 Abs. 1 und des § 40 Abs. 3 – durch Einräumung von Zwangsrechten beseitigt oder beschränkt werden können, richtet sich nach den Vorschriften des achten Abschnittes.
(4) Die mit einer geplanten Wasserbenutzungsanlage verbundene Änderung des Grundwasserstandes steht der Bewilligung nicht entgegen, wenn das betroffene Grundstück auf die bisher geübte Art benutzbar bleibt. Doch ist dem Grundeigentümer für die nach fachmännischer Voraussicht etwa eintretende Verschlechterung der Bodenbeschaffenheit eine angemessene Entschädigung (§ 117) zu leisten.

Bewilligungspflichtige Maßnahmen

§ 32 (1) Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 3) beeinträchtigen, sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs. 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.
(2) Nach Maßgabe des Abs. 1 bedürfen einer Bewilligung insbesondere
a) die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer (Einbringungen) mit den dafür erforderlichen Anlagen,
[…]

Besondere bauliche Herstellungen

§ 38 (1) Zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer oder in Gebieten, für die ein gemäß § 42a Abs. 2 Z 2 zum Zweck der Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen erlassenes wasserwirtschaftliches Regionalprogramm (§ 55g Abs. 1 Z 1) eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht vorsieht, sowie von Unterführungen unter Wasserläufen, schließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer, die nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, ist nebst der sonst etwa erforderlichen Genehmigung auch die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder § 41 dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. Die Bewilligung kann auch zeitlich befristet erteilt werden.
(2) […]
(3) Als Hochwasserabflussgebiet (Abs. 1) gilt das bei 30jährlichen Hochwässern überflutete Gebiet. Die Grenzen der Hochwasserabflussgebiete sind im Wasserbuch in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

Parteien und Beteiligte

§ 102 (1) Parteien sind:
a) der Antragsteller;
b) diejenigen, die zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (§ 12 Abs. 2) sonst berührt werden, sowie die Fischereiberechtigten (§ 15 Abs. 1) und die Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, sowie diejenigen, die einen Widerstreit (§§ 17, 109) geltend machen;
ferner
[…]"

III.2. Zur Parteistellung

Zur Parteistellung der Beschwerdeführer im wasserrechtlichen Verfahren ist festzuhalten, dass gemäß §§ 12 Abs. 2 iVm 102 Abs. 1 lit. b WRG 1959 diejenigen

Personen Parteistellung haben, deren Rechte (u.a. das Grundeigentum) durch das verfahrensgegenständliche Projekt berührt werden. Das Recht zur Erhebung von Einwendungen und damit die Parteistellung im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren kommt nur den Inhabern bestehender Rechte im Sinne des § 12 Abs. 2 WRG 1959 zu, wobei es für die Parteistellung ausreichend, aber auch erforderlich ist, dass eine Beeinträchtigung der im § 12 Abs. 2 WRG 1959 angeführten Rechte denkmöglich ist.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs reicht in einem wasserrechtlichen Verfahren somit bereits die potenzielle Beeinträchtigung von Rechten iSd § 12 Abs. 2 WRG 1959 aus, um die Parteistellung zu begründen; diese ist nicht davon abhängig, dass tatsächlich in geschützte Rechte eingegriffen wird (vgl. VwGH 24.01.2013, 2012/07/0208, mwN).

Die Grundstücke der 1. bis 3.-Bf grenzen unmittelbar an das Projektgebiet an, das Grundstück der 4.-Bf liegt ca. 100 m westlich des Projektgebietes, unterhalb der Retentionsanlage. Die 1. bis 4.-Bf haben in dem gegenständlichen wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren daher grundsätzlich bestehende Rechte iSd. § 12 Abs. 2 WRG 1959 (Grundeigentum), die durch die Bewilligungen zur Oberflächenentwässerung sowie zur Errichtung der verfahrensgegenständlichen Wohnanlage im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich potentiell beeinträchtigt werden könnten. Den 1. bis 4.-Bf kommt daher Parteistellung im verfahrensgegenständlichen wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren zu.

III.3. Zur wasserrechtlichen Bewilligung – Oberflächenentwässerung

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat die mitbeteiligte Partei als Bewilligungswerberin einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Bewilligung, wenn durch diese insbesondere öffentliche Interessen im Sinne des § 105 WRG 1959 oder (bestehende) Rechte Dritter gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959 nicht verletzt werden und die Anlage dem Stand der Technik entspricht (vgl. etwa VwGH 17.12.2015, 2012/07/0137).

§ 12 Abs. 2 WRG 1959 nennt als – schutzbedürftige – bestehende Rechte rechtmäßig geübte Wassernutzungen, Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 und das Grundeigentum. Diesbezüglich gilt, dass wenn eine Beeinträchtigung dieser Rechte mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, die Bewilligung zu versagen ist, sofern die Rechtsverletzung nicht durch ausdrückliche Zustimmung des Betroffenen oder durch die Einräumung von Zwangsrechten beseitigt werden kann.

Die bloße Möglichkeit einer Gefährdung fremder Rechte reicht jedoch grundsätzlich zur Abweisung eines wasserrechtlichen Bewilligungsantrages nicht aus: Denn im Rahmen des Bewilligungsverfahrens ist eine Prognose anzustellen, absolute

Gewissheit wird jedoch nicht verlangt (vgl. etwa VwGH 25.01.2007, 2005/07/0132).
Die Beurteilung der Möglichkeit einer Verletzung fremder Rechte besteht zwangsläufig immer in einer Prognose, welcher schon begrifflich ein Element der Unsicherheit anhaftet. Die bloße Wahrscheinlichkeit oder Möglichkeit einer Beeinträchtigung reicht daher für den Nachweis einer Verletzung von Rechten nicht aus; nur wenn sich die Prognose zu einem hohen Kalkül der Eintrittswahrscheinlichkeit einer tatsächlich zu gewärtigenden Rechtsverletzung verdichtet, führt dies zur Abweisung einer beantragten wasserrechtlichen Bewilligung. Eine Bewilligung darf daher nur dann wegen einer mit ihrer Ausübung verbundenen Verletzung fremder Rechte versagt werden, wenn eine solche Verletzung fremder Rechte durch die Ausübung der begehrten Bewilligung mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten wird (VwGH 25.01.2007, 2005/07/0132).

Das durchgeführte Beweisverfahren hat eindeutig ergeben, dass es durch die retendierte Ableitung der anfallenden Oberflächenwässer der geplanten Wohnanlage mit hoher Wahrscheinlichkeit zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Grundstücke der 1. bis 4.-Bf kommen wird. Aufgrund der topografischen Gegebenheiten haben die geplanten Anlagen zur Niederschlagswasserverbringung keine Auswirkungen auf das Grundstück der 1. und 2.-Bf, da sämtliche anfallende Niederschlagswässer im Bereich des Grundstücks der mitbeteiligten Partei gesammelt und in anderer Richtung als zum Gst. bbb abgeleitet werden. Aufgrund der Lage des Grundstückes der 3.-Bf oberhalb der geplanten Anlagen für die Niederschlagswasserverbringung (nördlich des Gst. aaa) sind hier ebenfalls nachteilige Auswirkungen durch die geplante Verbringung der Niederschlagswässer auszuschließen. Das Grundstück der 4.-Bf liegt unterhalb der Retentionsanlage bzw. unterhalb des Beginns des zur Ableitung notwendigen Ableitungskanals, ca. 100 m westlich des zu bebauenden Grundstückes. An dem Grundstück selbst führt lediglich der geplante Ableitungskanal am öffentlichen Gut in der südlich angrenzenden Gemeindestraße vorbei. In diesem Kanal können die Oberflächenwässer der geplanten Wohnanlage G__ geschlossen vorbeigeleitet werden. Betreffend die Menge an Oberflächen- bzw. Hochwässern, welche entlang der Straßen fließen, sind mit dem gegenständlichen Vorhaben mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Änderungen im Vergleich zum IST-Zustand verbunden.
Zudem entspricht das Vorhaben bei projektgemäßer Ausführung auch dem Stand der Technik (§ 12a).

III.4. Zur wasserrechtlichen Bewilligung – Anlagen im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich

Eine Bewilligung nach § 38 Abs. 1 WRG 1959 ist zu erteilen, wenn durch das Vorhaben weder öffentliche Interessen beeinträchtigt noch wasserrechtlich geschützte Rechte Dritter verletzt werden (VwGH 15.11.2007, 2007/07/0118 und

20.05.2010, 2008/07/0127, mit Hinweis auf VwGH 20.09.1983, 83/07/0028; 30.09.2010, 2008/07/0135).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs kommt eine Verletzung des Grundeigentums Dritter durch ein Vorhaben nach § 38 WRG 1959 dann in Betracht, wenn deren Liegenschaften durch die Auswirkungen einer durch das Projekt bedingten Änderung der Hochwasserabfuhr größere Nachteile im Hochwasserfall als zuvor erfahren würden, wobei als Beurteilungsmaßstab ein 30-jährliches Hochwasser heranzuziehen ist. Die Umschreibung des Hochwasserabflussgebietes in § 38 Abs. 3 WRG 1959 ist gleichzeitig auch Maßstab für die Berührung fremder Rechte durch ein Projekt. Erhöhen die Auswirkungen eines Wasserbauvorhabens die Gefahr einer Überschwemmung im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich nicht, sind sie irrelevant (VwGH 27.09.1994, 92/07/0076; 02.07.1998, 98/07/0042; 06.11.2003, 99/07/0082; 20.05.2010, 2008/07/0127; 26.05.2011, 2007/07/0126; 30.3.2016, 2013/07/0262).

Eine Beeinträchtigung einer Liegenschaft, durch vom Projekt verursachte größere Nachteile im Hochwasserfall als zuvor, muss, um die Abweisung der beantragten wasserrechtlichen Bewilligung für das Projekt zu rechtfertigen, mit einem entsprechend hohen Kalkül der Eintrittswahrscheinlichkeit im Verfahren hervorkommen. Eine „nicht merkliche" Schädigung, somit eine so geringfügige Veränderung der Hochwasserverhältnisse, dass diese zu keiner gegenüber dem bisherigen Zustand erhöhten Beeinträchtigung von Liegenschaften führt, bewirkt keinen größeren Nachteil zu Lasten des Grundeigentums in diesem Sinne (VwGH 19.12.2013, 2010/07/0027; 29.09.2016, 2013/07/0299, mwN).
Wie das abgeführte Beweisverfahren ergeben hat, können auf Basis der Ausführung des ASV für Wasserbautechnik nachteilige Auswirkungen im Falle eines 30-jährlichen Hochwassers bei projektgemäßer Umsetzung der Maßnahmen auf den Grundstücken der 1. bis 4.-Bf ausgeschlossen werden. Die im Bereich des Grundstücks der 3.-Bf anfallende geringfügige Erhöhung der Wasserspiegellagen von bis zu 15 cm liegen im Grenzbereich zum Grundstück der mitbeteiligten Partei und haben aufgrund der Hanglage keinen Einfluss auf die nördlich befindlichen Gebäude am Grundstück der 3.-Bf. Diese Erhöhungen sind lediglich in einem sehr schmalen Bereich (1 m bis 2 m) zu erwarten. Aus Sicht der Projektanten ist zudem generell fraglich, ob im Bereich des Grundstücks der 3.-Bf derartige geringfügige Erhöhungen überhaupt auftreten können, da es sich hierbei auch lediglich um eine Ungenauigkeit innerhalb der Modellberechnungen handeln und der Abfluss tatsächlich in Richtung Westen erfolgen könnte. Selbst im Falle einer solchen Erhöhung der Wasserspiegellagen um bis zu 15 cm, wäre jedoch nach der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH 19.12.2013, 2010/07/0027) von so geringfügigen Veränderungen der Hochwasserverhältnisse auszugehen, dass diese keine gegenüber dem bisherigen Zustand gesteigerte Beeinträchtigung des Grundstücks der 3.-Bf zur Folge hätten und daher keinen größeren Nachteil zu Lasten des Grundeigentums der 3.-Bf bewirken würden. Die geplanten

Maßnahmen stellen somit keine erhebliche Beeinträchtigung der Liegenschaft der 3.-Bf dar. Im Bereich der Grundstücke der 1. und 2.-Bf sowie der 4.-Bf kommt es bei einem 30-jährlichen Hochwasserereignis zu keinen Wasserspiegelanhebungen. Eine Verschlechterung (auch im Hinblick auf einen Summationseffekt) kann für das Grundstück der 4.-Bf nicht resultieren, da die auf dem Grundstück der Wohnanlage anfallenden Niederschlagswässer bereits jetzt entlang der Straße Richtung Westen bzw. des Grundstücks der 4.-Bf diffus abfließen. Insgesamt tritt aufgrund der geplanten Retentionsmaßnahmen in Folge der Realisierung des gegenständlichen Projekts im Vergleich zur IST-Situation keine Verschlechterung ein.

III.5. Zusammenfassend hat das abgeführte Beweisverfahren ergeben, dass bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagenpunkte – wovon grundsätzlich auszugehen ist (VwGH 24.07.2008, 2007/07/0095) – nachteilige Auswirkungen auf die Grundstücke der 1. bis 4.-Bf durch die Umsetzung der geplanten Maßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen sind.

Zum Beschwerdevorbringen der 1. bis 3.-Bf, wonach die belangte Behörde ein mangelhaftes Ermittlungsverfahren durchgeführt habe, ist darauf hinzuweisen, dass allfällige Mängel im Verfahren vor der Behörde durch ein mängelfreies Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht saniert werden (VwGH 02.08.2018, Ra 2017/05/0007 mwN), sodass sich ein näheres Eingehen darauf erübrigt.

Im Übrigen sei an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich beim gegenständlichen Bewilligungsverfahren um ein Projektgenehmigungsverfahren handelt, weshalb zu prüfen ist, ob wasserrechtlich geschützte Rechte Dritter bei projektgemäßer Ausführung des Vorhabens beeinträchtigt werden. Auf unvorhergesehene und außerhalb der Projektabsicht gelegene Fälle möglicher Beeinträchtigungen der Rechte Dritter, wie insbesondere auf den in der Beschwerde vorgebrachten zu geringen Querschnitt der Güterwegdurchlässe, war daher nicht Bedacht zu nehmen.

III.6. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden. Die Fertigstellungsfristen in den Spruchpunkten I.F. sowie II.A. des angefochtenen Bescheids waren aufgrund der Dauer des Beschwerdeverfahrens zu verlängern.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig ist und zu den zu beurteilenden Rechtsfragen bereits eine - soweit ersichtlich - einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vorliegt. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden

Rechtsfragen vor. Darüber hinaus waren im vorliegenden Fall im Wesentlichen Fragen des Sachverhaltes bzw. der Beweiswürdigung zu klären, die einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl. VwGH 19.12.2017, Ra 2017/16/0153).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner